

**Thema:**

Folgebewertung der Versorgungsrücklage nach § 14 a BBesG

**Fragestellung:**

Die Versorgungsrücklage am KVR-Fonds ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres im Rahmen des Jahresabschlusses zu bewerten.

Gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Diese bilden grundsätzlich die Höchstgrenze für die Bewertung der Vermögensgegenstände.

Beim KVR-Fonds handelt es sich gemäß § 48 Abs. 3 der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse um einen sogenannten thesaurierenden Fonds. Anfallende Erträge und realisierte Kursgewinne verbleiben entsprechend dem Anlagezweck (Stärkung der Kapitalausstattung) zur Wiederanlage im Fonds. Da nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO am Bilanzstichtag realisierte Erträge berücksichtigt werden können, ist weiterhin eine Bewertung zum Zeitwert möglich.

Wie erfolgt die Bewertung in der Bilanz einer Gemeinde?

**Lösungsansatz:**

Die Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz gehört zu den Finanzanlagen und ist nach den Vorschriften des § 34 GemHVO zu bewerten.

Als Zugänge sind grundsätzlich nur Bestandserhöhungen aufzuführen, welche auf einer Anschaffung beruhen. Hierzu zählen auch Zinserträge aus fest vereinbarten Verzinsungen, auf die ein unwiderruflicher Anspruch zum Bilanzstichtag besteht, jedoch keine Kursgewinne der Aktien. Kursgewinne aus Aktien gelten bis zum Verkauf der Aktien nicht als realisiert.

Sollte eine derartige Aufteilung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht möglich sein, ist die Beteiligung an der Versorgungsrücklage dem Vorsichtsprinzip folgend nur um die nachträglich eingezahlten Beträge zu erhöhen.

Sollte die Beteiligung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung unterliegen, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

-----